



RESERVIERUNGSBEDINGUNGEN- RECRON Voorwaarden Vakantieverblijven

Diese RECRON-Bedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Verbraucherverband, 'Consumentenbond' und dem niederländischen Touringclub ANWB im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierung des niederländischen Sozial- und Wirtschaftsrates erstellt und treten, auch für die laufenden Verträge, am 1. Juli 2016 in Kraft.

Der niederländischsprachige Text ist geltend. Im Falle von Gegensätzlichkeit zwischen der deutschsprachigen und der niederländischsprachigen Fassung prävaliert die niederländischsprachige Fassung.

Artikel 1: Definitionen

In diese Bedingungen wird verstanden unter:

Ferienunterkunft: Zelt, Faltwohnwagen, Wohnmobil, Wohnwagen (mit festem Standplatz), Bungalow, Sommerhaus, Hütte für Wanderer und dergleichen

Unternehmer: der Betrieb, die Einrichtung oder der Verein, der bzw. Die dem Erholungssuchenden die Ferienunterkunft zur Verfügung stellt; dem Erholungssuchenden: derjenige, der mit dem Unternehmer den Vertrag in Sachen der Ferienunterkunft schließt;

dem/den Mitholungssuchenden: die ebenfalls im Vertrag genannte(n) Person(en);

einem Dritten: jede andere Person, die nicht der Erholungssuchende und/oder sein Miterholungssuchender/ einer seiner Miterholungssuchende ist; vereinbarten Preis: der Betrag, der für die Benutzung der Ferienunterkunft bezahlt wird; hierbei ist anhand einer Preisliste anzugeben, was nicht im Preis einbegriffen ist;

Kosten: alle mit dem Betrieb des Erholungszentrums zusammenhängenden Kosten des Unternehmers;

Informationen: schriftliche/ elektronische Daten über die Benutzung der Ferienunterkunft, die Einrichtungen und die Regeln in Bezug auf den Aufenthalt;

Konfliktkommission: Konfliktkommission Freizeit und Erholung in den Haag, gebildet von ANWB/Verbraucherverband/RECRON;

Annullierung: die schriftliche Beendigung des Vertrags durch den Erholungssuchenden, und zwar vor dem Anfangsdatum des Aufenthalts; ein Konflikt: wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Urlaubers nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

Artikel 2: Inhalt des Vertrags

Der Unternehmer stellt dem Erholungssuchende zu Erholungszwecken, also nicht für permanente Bewohnung, eine Ferienunterkunft der vereinbarten Art oder des vereinbarten Typs zur Verfügung, und zwar für den vereinbarten Zeitraum und zu dem vereinbarten Preis.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erholungssuchende die schriftlichen Informationen, aufgrund der der Vertrag unter anderem geschlossen wird, im Voraus auszuhändigen. Der Unternehmer hat den Erholungssuchenden von Änderungen dieser Informationen immer rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wenn die Informationen erheblich von den beim Eingehen des Vertrags erteilten Informationen abweichen, ist der Erholungssuchende berechtigt, den Vertrag ohne Kosten rückgängig zu machen.

Der Erholungssuchende ist verpflichtet, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Miterholungssuchender/ miterholungssuchende und/oder ein Dritter/Dritte, der bzw. die ihn besucht/besuchen und/oder sich bei ihm aufhält bzw. aufhalten, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einhalten.

Wenn der Inhalt des Vertrags und/oder der dazugehörigen Informationen von den RECRON-Bedingungen. Dadurch wird das Recht des Erholungssuchenden und des Unternehmers nicht berührt, individuelle ergänzende Vereinbarungen zu treffen, wobei zugunsten des Erholungssuchenden von diesen Bedingungen abgewichen wird.

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf des vereinbarten Zeitabschnitts, ohne dass dazu eine Kündigung erforderlich ist.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

Der Preis wird auf der Grundlage der in diesem Moment geltenden Tarife vereinbart, die der Unternehmer festgesetzt hat.

Wenn nach Festsetzung des vereinbarten Preises durch eine zusätzliche Belastung seitens des Unternehmers infolge einer Änderung der Lasten und/oder den Erholungssuchenden beziehen, extra Kosten entstehen, können diese auch nach Abschluss des Vertrags an den Erholungssuchenden weitergegeben werden.

Artikel 5: Bezahlung

Der Erholungssuchende hat die Zahlungen in Euros zu leisten, es sei denn, dass etwas Anderes vereinbart worden ist, und zwar unter Einhaltung der vereinbarten Fristen.

Wenn der Erholungssuchende trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung binnen einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.

Wenn der Unternehmer am Ankunftstag nicht im Besitz des gesamten geschuldeten Betrags ist, ist er berechtigt, dem Erholungssuchenden den Zugang zur Ferienunterkunft zu verweigern, unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.

Die dem Unternehmer mit Recht erstandenen außer gerichtlichen Kosten nach einem Aufforderungsschreiben gehen zu Lasten des Erholungssuchenden. Wenn der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, wird nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch ausstehenden Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 6: Annullierung

Bei Annullierung hat der Erholungssuchende dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen. Diese beträgt:

- bei Annullierung drei Monate vor dem Anfangsdatum/Anreisetag oder früher: 15% des vereinbarten Preises
- bei Annullierung zwischen drei und zwei Monaten vor dem Anfangsdatum/Anreisetag o: 50% des vereinbarten Preises;
- bei Annullierung zwischen zwei Monaten vor dem Anfangsdatum/Anreisetag o: 75% des vereinbarten Preises;
- bei Annullierung innerhalb eines Monats vor dem Anfangsdatum/Anreisetag o: 90% des vereinbarten Preises;
- bei Annullierung am Tag dem Anfangsdatum/Anreisetag o: 100% des vereinbarten Preises.

Die Entschädigung ist proportional abzüglich der Verwaltungskosten zurück zu erstatten, wenn der Platz von einem Dritten auf Empfehlung des Erholungssuchenden und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnitts reserviert wird.

Artikel 7: Benutzung durch Dritte

Benutzung der Ferienunterkunft durch Dritte ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer dazu schriftlich seine Zustimmung gegeben hat.

Die Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnitts reserviert wird.

Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Erholungssuchenden

Der Erholungssuchende hat den vollständigen Preis für den vereinbarten Tarifzeitraum zu bezahlen.



Artikel 9: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei einer schadhafte(n). Nicht- oder Schlechterfüllung und/oder einer unerlaubten Handlung

Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:

wenn der Erholungssuchende, der/die Miterholungssuchende(n) und/oder ein Dritter/Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/oder die staatlichen Vorschriften, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt/erfüllen bzw. einhält/einhalten, und zwar in solchem Maße, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen;

wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, den Unternehmer und/oder Miterholungssuchende belästigt, oder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder in der direkten Umgebung des Geländes vergiftet;

wenn der Erholungssuchende, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, durch die Weise, in der er die Ferienunterkunft benutzt, die Bestimmung des Geländes missachtet.

Wenn der Unternehmer eine zwischenzeitliche Kündigung und Räumung wünscht, hat er dies den Erholungssuchenden durch Persönlich ausgehändigten Brief wissen zu lassen. In diesem Brief hat er den Erholungssuchenden auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen. Weiter hat er dem Erholungssuchenden mitzuteilen, welche Frist, die in Artikel 13 Absatz 3 beschrieben wird, dabei einzuhalten ist. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen unterlassen werden.

Nacht Kündigung hat der Erholungssuchende dafür zu sorgen, dass die Ferienunterkunft geräumt ist und das Gelände möglichst bald, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden, verlassen sind.

Der Erholungssuchende bleibt im Prinzip verpflichtet, den vereinbarten Tarif zu bezahlen.

Artikel 10: Gesetzgebung und Regeln

Der Erholungssuchende hat jederzeit dafür zu sorgen, dass die Ferienunterkunft, sowohl in- als auch extern, alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die behördlicherseits an die Ferienunterkunft gestellt werden (können).

Der Erholungssuchende ist verpflichtet, alle auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften genau einzuhalten. Ebenfalls hat er dafür zu sorgen, dass ein Miterholungssuchender/Mitholungssuchende und/oder ein Dritter/Dritte, der/die ihn besucht/besuchen und/oder sich bei ihm aufhält/aufhalten, die auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften genau einhält/einhalten.

Artikel 11: Instandhaltung der Anlage

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Freizeitgelände und die zentralen Einrichtungen gut instand zu halten.

Der Erholungssuchende ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Zustand der Ferienunterkunft und der direkten Umgebung während der Laufzeit des Vertrags nicht geändert wird.

Dem Erholungssuchenden, dem/den Miterholungssuchenden und/oder (dem) Dritten ist es nicht erlaubt, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu schlagen, Sträucher zu stutzen oder einer anderen, ähnlichen Aktivität auszuführen.

Artikel 12: Haftung

Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für anderen Schäden als Personenschaden und Schaden mit tödlichem Ausgang beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von € 455.000,00 pro Vorfall. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.

Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dass dies die Folge von Mängeln ist, die dem Unternehmer anzurechnen sind.

Der Unternehmer ist nicht für folgen extremer Wetterverhältnisse oder andere Formen höherer Gewalt haftbar.

Der Unternehmer ist für Störungen in den Versorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt.

Der Erholungssuchende haftet dem Unternehmer gegenüber für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selber, den/die Miterholungssuchenden und/oder den/die Dritten verursacht wurde, soweit es sich um Schaden handelt, der/dem Erholungssuchenden, dem/den Miterholungssuchenden und/oder dem/den Dritten angerechnet werden kann.

Der Unternehmer ist verpflichtet, passende Maßnahmen zu treffen, nachdem ihm der Erholungssuchende ihn belästigt haben.

Artikel 13: Konfliktregelung

Für den Urlauber und den Unternehmer sind die Urteile der Konfliktkommission bindend.

Auf alle Konflikte in Bezug auf den Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist befugt, diese Konflikte zur Kenntnis zu nehmen.

Im Falle eines Konfliktes, der die Ausführung dieses Vertrages betrifft, muss der Konflikt spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Urlauber die Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen von der Konfliktkommission zu bestimmenden Form bei dieser anhängig gemacht werden. Wenn der Unternehmer einen Konflikt bei der Konfliktkommission anhängig machen will, muss er den Urlauber auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen zu äußern, ob er vor der Konfliktkommission erscheinen möchte oder nicht. Der Unternehmer muss dabei ankündigen, dass er sich nach dem Verstreichen der oben genannten Frist frei achtet, den Konflikt vor Gericht anhängig zu machen. An den Stellen, an denen die Bedingungen von Konfliktkommission sprechen, kann ein Konflikt dem Richter vorgelegt werden. Wenn der Urlauber den Konflikt der Konfliktkommission vorgelegt hat, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden.

Für die Behandlung von Konflikten wird auf die Geschäftsordnung Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Reglement Geschillencommissie Recreatie) hingewiesen. Die Konfliktkommission ist nicht befugt, die sich auf Krankheit, Körperverletzung, Tod oder auf die Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materielle Klage zugrunde liegt, bezieht.

Für die Behandlung eines Konflikts ist eine Gebühr zu bezahlen.

Artikel 14: Erfüllungsgarantie

RECRON wird die Verpflichtungen eines RECRON-Mitglieds dem Erholungssuchenden gegenüber, die ihm in einen verbindlichen Rat von der Konfliktkommission auferlegt worden sind, unter den zwischen RECRON und der Stiftung Konfliktkommission für Verbraucherangelegenheiten vereinbarten Bedingungen übernehmen, wenn der betreffende Unternehmer diese nicht binnen der dafür in dem verbindlichen Rat gesetzten Frist erfüllt hat.

Falls der Unternehmer den verbindlichen Rat innerhalb von zwei Monaten nach dessen Datierung zur Prüfung dem Zivilgericht vorgelegt hat, wird die eventuelle Befolgung des verbindlichen Rates aufgeschoben, bis der Zivilrichter das Urteil gesprochen hat.

Für Anwendung der Erfüllungsgarantie ist es erforderlich, dass sich der Erholungssuchende im Zusammenhang damit schriftlich an RECRON wendet.

Artikel 15: Änderungen

Änderungen der RECRON-Bedingungen können ausschließlich im Benehmen mit den Verbrauchorganisationen, die in diesem Fall durch den ANWB und den Verbrauchverband vertreten werden, zustande kommen.

Artikel 16: Ergänzung, Pfandrecht

Solange der Urlauber nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer vollständig erfüllt hat, ist der Unternehmer berechtigt, die vom Urlauber in die Ferienunterkunft und/oder den Ferienunternehmens mitgebrachten Sachen in Besitz zu nehmen und zu behalten, bis der Urlauber alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer zur Zufriedenheit des Unternehmers erfüllt hat. Neben dem Zurückbehaltungsrecht steht dem Unternehmer ein Pfandrecht an den betreffenden Sachen zu. Das Zurückbehaltungsrecht gilt auch für Kosten, die aufgrund von Schäden gemäß Artikel 12 an der Ferienwohnung oder an der Einrichtung des Ferienunternehmens entstehen.



Artikel 17: Erganzung, touristische Zwecke

Unsere Ferienhauser sind ausschlielich fur touristische Zwecke bestimmt. Buchungen auf Firmennamen, Buchungen fur Geschaftszwecke und nicht-freizeitliche Buchungen, die in erster Linie auf Freizeitgestaltung abzielen, konnen nicht akzeptiert werden und werden storniert. Im Falle einer Stornierung wird eine Stornogebuhr erhoben.